

Vorschriften und Tarif für die Benutzung von Fluggastbrücken,  
eines Elements der zentralisierten Infrastruktur  
am Lech Wałęsa Flughafen Danzig

GÜLTIG AB DEM 11. MAI 2016

1. Am Flughafen von Port Lotniczy Gdańsk sp. z o.o. (nachstehend „PLG“ genannt) sind Fluggastbrücken installiert, die einen direkten Übergang der Passagiere vom Terminal zum Luftfahrzeug und vom Luftfahrzeug zum Terminal ermöglichen (nachstehend „Fluggastbrücken“ genannt).
2. Grundsätzlich werden alle Luftfahrzeuge, die Passagierflüge durchführen, der folgenden Typen: Airbus (alle Modelle); Boeing (alle Modelle); Embraer 170, 175, 190 und 195; Bombardier CS100, CS300; Fokker 70, 100; Mc Donnell Douglas (alle Modelle), obligatorisch an Fluggastbrücken angedockt, soweit diese verfügbar sind.
  - a. Ein Luftfahrzeug der in Punkt 2 genannten Typen wird nicht an die Fluggastbrücke angedockt, wenn PLG nicht über eine Parkstelle verfügt, die mit einer dem Flugzeugtyp angepassten Fluggastbrücke ausgestattet ist. Die Anpassung wird anhand der Bestimmungen des AIP festgelegt.
  - b. Das Andocken ist nicht obligatorisch, wenn das anzudockende Luftfahrzeug aus der Schengen-Zone in Gdańsk ankommt und dann in die Nicht-Schengen-Zone fliegt, oder wenn das Luftfahrzeug aus der Nicht-Schengen-Zone in Gdańsk ankommt und dann in die Nicht-Schengen-Zone fliegt.
  - c. PLG kann auf die Planung und Durchführung des Andockens eines Luftfahrzeugs, das der Andockpflicht nach Punkt 2 unterliegt, verzichten.
3. Luftfahrtunternehmen, die aus technischen, betrieblichen oder kommerziellen Gründen ihre Luftfahrzeuge der in Punkt 2 genannten Typen nicht andocken wollen, haben einen entsprechenden Antrag auf Befreiung von der Andockpflicht mit einer Begründung per E-Mail an die Adresse [airbridge@airport.gdansk.pl](mailto:airbridge@airport.gdansk.pl), per Fax an +48 58 345 22 83 oder per Post an Port Lotniczy Gdańsk Sp. z o.o. ul. Słowackiego 200, 80-298 Gdańsk zu senden. Ein solcher Antrag wird von der PLG innerhalb von 7 Tagen nach Eingang im Hinblick auf seine Auswirkungen auf die Sicherheit und die operationelle Effizienz des Flughafens geprüft. Laufende Anfragen operationeller Art, die die Benutzung der Fluggastbrücken betreffen, werden über die vorgesehenen Kanäle für Kontakte zwischen Luftfahrtunternehmen und PLG abgewickelt.
4. PLG ermöglicht die Benutzung der Fluggastbrücken gegen eine von den Luftfahrtunternehmen zu zahlende Gebühr in Höhe von 170 PLN zzgl. Mehrwertsteuer für jedes Andocken eines Luftfahrzeugs, vorbehaltlich der Punkte 5, 9 und 14.
5. Ist ein Luftfahrzeug für mehr als eine Stunde an einer Fluggastbrücke angedockt, so wird die Gebühr nach folgender Formel berechnet:  $A=K \cdot S/4$ , wobei A die geschuldete Gebühr, K die Anzahl der 15-Minuten-Zeiträume, in denen das Luftfahrzeug an die Fluggastbrücke angedockt ist, und S der in Punkt 4 genannte Gebührensatz bezeichnen, vorbehaltlich der Punkte 6 und 9.
6. Wenn das Parken eines Luftfahrzeugs zwischen 6:00 und 22.00 Uhr länger als eine Stunde dauert und die Benutzung der Fluggastbrücken durch andere Luftfahrtunternehmen nicht behindert ist, oder wenn es zwischen 22.00 und 06.00 Uhr Ortszeit stattfindet, kann PLG auf das Verfahren nach Punkt 5 verzichten.
7. Der Zeitpunkt, an dem die Zahlungsverpflichtung entsteht, ist der Zeitpunkt, an dem das Luftfahrzeug an die Fluggastbrücke andockt.
8. Die Zahlung erfolgt auf der Grundlage von Rechnungen, die von PLG für jeden Kalendermonat ausgestellt werden, in dem das betreffende Luftfahrtunternehmen die Fluggastbrücken genutzt hat. PLG behält sich das Recht vor, ein anderes Verfahren für die Zahlungsabwicklung einzuführen - z.B. die Erhebung von Vorauszahlungen bei allen oder bei von ihr ausgewählten Luftfahrtunternehmen.
9. Die Luftfahrtunternehmen haben Anspruch auf Vorzugstarife, deren Höhe von der Anzahl der Andockungen ihrer Luftfahrzeuge in dem Kalendermonat, für den die Vorzugstarife berechnet werden, abhängt.

a. 130 PLN – wenn das Luftfahrtunternehmen seine Luftfahrzeuge mindestens 90, aber nicht mehr als 250 Mal in einem bestimmten Monat an die Fluggastbrücken angedockt hat;

b. 110 PLN - wenn das Luftfahrtunternehmen sein Flugzeug in diesem Monat mindestens 251 Mal auf Passagierbrücken angerufen hat;

c. Bei der Berechnung der Anzahl der im Monat Februar erfolgten Andockungen werden die Schwellenwerte, die zu einzelnen Rabatten berechtigen, mit 0,9 multipliziert und aufgerundet.

d. Die Beträge aus Punkt 9a und 9b werden um die Mehrwertsteuer erhöht.

10. Die Luftfahrtunternehmen oder ihre Vertreter bedienen die Fluggastbrücken selbst.

11. PLG wird die vom Luftfahrtunternehmen oder dessen Vertreter benannten Personen kostenlos in der Bedienung der Fluggastbrücken schulen.

12. PLG behält sich die Möglichkeit vor, Luftfahrzeuge eines anderen Typs als unter Punkt 2 angegeben oder eines Luftfahrtunternehmens, dem eine Ausnahme von der Andockpflicht gewährt wurde, zwangsweise anzudocken, wenn dies aus operationellen Gründen, aus Sicherheitsgründen usw. erforderlich ist. In diesem Fall finden die Gebühren aus Punkt 4, 5 und 9 keine Anwendung.

13. Sofern es sich nicht um den unter Punkt 5 genannten Fall handelt und das Andocken erfolgt, nachdem die ankommenden Passagiere das Flugzeug verlassen haben, so dass die Fluggastbrücke ausschließlich für das Einsteigen der abfliegenden Passagiere genutzt wird, werden die in Punkt 4 genannte Gebühr und die in Punkt 9 bezeichneten Vorzugstarife durch 2 geteilt.

14. Im Falle von anderen Flugzeugtypen als diejenigen, die gemäß Punkt 2 zum Andocken verpflichtet sind, insbesondere Bombardier Q400 und CRJ, ist die Verwendung von Fluggastbrücken freiwillig. Der Wunsch, die Fluggastbrücken in diesem Fall zu benutzen, ist auf dem in Punkt 3 beschriebenen Weg mitzuteilen.